



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	27.06.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Errichtung von Gemeinschaftsschulen in Köln Anfrage CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln AN/1313/2011

Die CDU-Fraktion hat gebeten, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 27.06.2011 zu nehmen:

Am 9. Juni hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass die Genehmigung der Gemeinschaftsschule Finnentrop rechtswidrig war. Die Errichtung der Gemeinschaftsschule „Perspektivschule Finnentrop“ setze eine Änderung des Schulgesetzes voraus. Die Schulversuchsermächtigung im Schulgesetz sei hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Das Gericht stellte fest, die Errichtung der Gemeinschaftsschule „Perspektivschule Finnentrop“ setze eine Änderung des Schulgesetzes voraus.

Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die in Köln geplanten Gemeinschaftsschulen?

Antwort der Verwaltung:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 09.06.2011 eine Pressemitteilung zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster herausgegeben. Dort wird u.a. ausgeführt, dass die 13 anderen Standorte nicht Gegenstand des Verfahrens waren, dass vor dem OVG Münster behandelt wurde. (Anlage) Neben der Genehmigung der „Perspektivschule Finnentrop“ wurde auch die Genehmigung für die Gemeinschaftsschule Blankenheim/Nettersheim angefochten.

Gegen die Genehmigung der beiden Gemeinschaftsschulen in Köln (Ferdinandstraße und Wuppertaler Straße) wurde innerhalb der möglichen Frist jedoch keine Klage erhoben. Daher sind die

begünstigenden Verwaltungsakt zur Genehmigung der beiden Gemeinschaftsschulen bestandskräftig.

Für die beiden aktuell zur Errichtung vorgesehenen Gemeinschaftsschulen Rochusstraße und Frankstraße wurde im Beschlusstext ein formuliert, dass der Rat den erforderlichen Beschluss auf Basis der entsprechenden schulgesetzlichen Regelung erfolgt, sofern der Schulversuch von einer solchen Regelung abgelöst wird. Hier wird auf die Beschlussvorlage 2418/2011 TOP 5.12 verwiesen.

2. Was geschieht, wenn in Köln die Nichtigkeit des Bescheides beantragt wird?

Antwort der Verwaltung:

Nach § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amt wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. Die engen Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die eine Nichtigkeit der Genehmigung zur Folge hätten, sind im vorliegenden Falle aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben. Zudem dürfte ein rechtswidriger, im vorliegenden Falle jedoch begünstigender Verwaltungsaktes nach § 48 VwVfG nur unter engen Einschränkungen zurückgenommen werden. Insbesondere muss hier das schutzwürdige Interesse der Stadt Köln als Antragsteller und in der Folge auch der Eltern berücksichtigt werden, die auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut haben.

3. Welche Alternativen wird die Verwaltung den betroffenen Schülerinnen und Schülern zum kommenden Schuljahr anbieten?

Antwort der Verwaltung:

Da die engen Voraussetzungen, die zu einer Nichtigkeit des begünstigenden Verwaltungsaktes zur Genehmigung der beiden Gemeinschaftsschulen führen würden aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben sind, verändert sich für die an den beiden Gemeinschaftsschulen angemeldeten Schülerinnen und Schüler nichts. Sie werden ab dem Schuljahr 2011/12 eine Gemeinschaftsschule besuchen.

gez. Dr. Klein